

Der Maler

Organ des Verbandes der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weißbinder

Verband Eschwege
Abonnementpreis 1,50 M pro Quartal
bei freier Zustellung unter Kreuzband 7 A

Schriftleitung und Geschäftsstelle:
Samborg 55, Alster-Terrasse Nr. 10
Fernsprecher: Nordsee 8246

Volkschektkonto:
Vermögensverwaltung des Verbandes
Samborg 11598

Ein Jahr wirtschaftlichen und gewerkschaftlichen Aufstiegs.

Die Erfahrung lehrt, daß Zeiten guter Wirtschaftsjahre auch Aufstiegszeiten der Gewerkschaften sind. Das ist auch erklärlich; denn die wirtschaftliche Hochkonjunktur mit Produktionssteigerungen, erhöhter Umsatzfähigkeit und reichlich fließendem Lohn- und Dividendenlohn, muß den Arbeiter nachdenklich stimmen. Solche Zeiten bieten den besten Anschauungsunterricht dafür, wie ungerecht die geschaffenen Werte verteilt werden. Sie wecken durch diese im Wirtschaftssystem begründete Ungerechtigkeit das Gerechtigkeitsgefühl des schaffenden Menschen, der für sich und seine Familie eine ausreichende Beteiligung an den Ergebnissen der Wirtschaft verlangt. Das ist aber nur möglich durch die Gewerkschaften. Dazu kommt noch, daß sich in Zeiten guten wirtschaftlichen Geschäftsganges die Arbeitslosigkeit vermindert und bei zufälligem oder notwendigem Arbeitswechsel leichter die Möglichkeit besteht, ein neues Tätigkeitsfeld zu finden, als bei einem Riesenerwerbslosenheere. Der wirtschaftliche Optimismus setzt sich beim Arbeiter in Gewerkschaftsfreudigkeit um. Deshalb sind Zeiten des wirtschaftlichen Aufstieges auch stets Zeiten gewerkschaftlicher Erstarkung.

Das Jahr 1927 war ein Jahr des wirtschaftlichen Aufstieges, nachdem Krieg, Inflation, Stabilisierung und übermäßig scharf einsetzende Rationalisierung eine Krise nach der andern heraufbeschworen hatten. Am deutlichsten wird die gute Konjunktur des Jahres durch die ebenso starke wie erfreuliche Minderung des Erwerbslosenheeres gekennzeichnet. 1 1/2 Millionen Hauptunterstützungsempfänger waren während des ganzen Jahres 1926 der höchste Stand, den die Glendkurve der Erwerbslosigkeit erreichte. Rund 1 1/2 Millionen unterstützte Vollerwerbslose waren am 1. Januar 1927 vorhanden. Gewiß ein früher Anfang. Am 15. Januar war mit 1 834 000 Hauptunterstützungsempfängern der Höchststand der Erwerbslosigkeit erreicht. Und nun legte die Besserung ein! Mitte April wurde seit 1 1/2 Jahren das erstmal die Millionen-grenze unterschritten und am 1. November mit rund 840 000 der tiefste Stand erreicht. Danach zeigte sich keine Erklärung findet, also saisonbedingt ist. Rechnet man die Zahl der unterstützten Vollerwerbslosen noch die von der Krisenfürsorge Bekrauten hinzu, so ergibt sich immerhin noch eine Ziffer von rund einer halben Million. Das ist gewiß noch eine recht frühe Taffache, obwohl das Jahr 1927 durch die starke Verminderung des Erwerbslosenheeres den Arbeitsmarkt sehr fühlbar entlastet hat.

In demselben Maße wie sich die Erwerbslosenziffer verminderte, verstärkte sich die Zahl der produktiv Schaffenden. Steigerung der Gütererzeugung war die notwendige Folge, die durch vermehrte Anwendung motorischer Kraft noch verstärkt wurde. Welche Ausmaße die Produktionssteigerung in einigen bedeutenden Gewerbezweigen erreichte, mögen einige Zahlen beweisen. Im Durchschnitt der ersten 10 Monate 1927 wurden im Deutschen Reich jeden Monat 12,75 Millionen Tonnen Steinkohle gefördert. Das sind 940 000 Tonnen oder 8 % mehr als in der gleichen Zeit des Vorjahres und 860 000 Tonnen oder 7 % mehr als in den ersten 10 Monaten des Jahres 1913. Hierbei ist zu beachten, daß 1913 ein Jahr industrieller Hochkonjunktur war und auf das Jahr 1926 (infolge des mehrmonatigen Streiks der englischen Bergleute) für den deutschen Bergbau daselbe zutrifft. Die Ziffern des Jahres 1927 überflügeln jedoch noch die Förderergebnisse dieser beiden guten Jahre. Auf Braunkohle trifft daselbe zu. Hier ist die Förderung des Vorjahres um 8 %, die von 1913 um 70 % überschritten worden. Aus der weiterverarbeitenden Industrie berichteten fast alle Zweige von einer reiflichen Ausnützung ihrer Anlagen. Es ist noch gar nicht lange her, als beim „Tanu“ der Flucht in die Schwerte“ ge-

rade die industriellen Anlagen eine außerordentlich große Erweiterung erfahren. Sie 1927 in hohem Grade ausgenutzt zu haben, heißt demnach auch hier Mehrproduktion gegenüber den vorhergehenden Jahren.

Zum Jahreschluß.

Zwölf dumpfe Schläge hallen durch die Nacht.
Ein neues Jahr bricht an.
Was wird es bringen? Herzeleid?
Antwort geben wird die Zeit.
Und Menschen sitzen prassend um den Tisch
Bei Sekt und goldnem Wein,
Und Propfen knallen. Herzeleid?
Denken sie der Not der Zeit?
Knallhorken tönen lärmend durch die Luft,
Begrüßen laut das Jahr;
Sie tönen in die Not, das Leid
Aller Armen dieser Zeit.
Und reißen blut'ge Wunden voller Pein
Ins Herz der armen Leut!
Die fühlen doppelt dann ihr Leid,
Fluchen dieser schweren Zeit.
Zwölf dumpfe Schläge hallen durch die Nacht.
Ein neues Jahr bricht an.
Wir denken an die Not der Zeit,
Tragen mit der Armen Leid!

Hansotto Eggow.

In der Geldflüssigkeit der einzelnen Unternehmungen fand die infolge gesteigerter Umsatzmöglichkeit erhöhte Produktivität einen fruchtbaren Niederschlag. Wie die einzelnen Geschäftsabschlüsse beweisen, war 1927 auch dividendenmäßig das beste Jahr nach der Währungsstabilisierung. Aber nicht nur das. Auch die Konkurrenz und Geschäftsaufsichten verminderten sich in einem beinahe dauerlichem Maße. 449 Unternehmungen gingen von Januar bis Oktober 1927 jeden Monat in Konkurs; im letzten Vorkriegsjahre 1913 dagegen 815 monatlich und 1926 sogar 1023. Da das deutsche Wirtschaftsleben, vor allem der Zwischenhandel immer noch stark überseht ist, wäre es nur zu begrüßen gewesen, wenn der im Vorjahre sehr stark wehende, reinigende Konkurswind 1927 in derselben Stärke angehalten hätte. Es ist bedauerlich, daß auch von einer guten Konjunktur die „faulen Äpfe“ am meisten profitieren.

Die flotte Konjunktur in Verbindung mit Rationalisierungserfolgen häufte in den Händen einzelner Mächtiger große Kapitalien an. Daß sie vielfach eine Verwendung fanden, die nicht im geringsten der Gesamtwirtschaft zugute kam, ist eine der trübsten Erinnerungen, die das scheidende Jahr zurückläßt. Im unfruchtbaren Börsenspiel wurden gewaltige Summen festgelegt, die der Wirtschaft mannigfache Dienste hätten leisten können. So bewirkten sie nur Steigerung der Spekulationswut und unnatürlich hohe Kursziffern der Aktienwerte. Dr. Schacht griff hiergegen ja mit eiserner Faust ein. Der Erfolg war der schwarze Freitag. Es wäre nur zu wünschen gewesen, daß der Reichsbankpräsident bei allen seinen Handlungen so glücklich operiert hätte, was ja leider nicht gesagt werden kann.

In den Nachkriegsjahren haben die Schutzollwälle, mit denen sich europäische Staaten zu umgeben für richtig hielten, an Länge und Höhe bedenklich zugenommen. Auch 1927 brachte hier keinen Stillstand, geschweige denn einen Abbau. Das heißt, in der Praxis nicht. Theoretisch dämmert der europäischen Welt doch schon langsam die Er-

kenntnis, daß die hochschützöllnerischen Methoden der Handelspolitik, in demselben Tempo wie bisher fortgeführt, die europäische Wirtschaft aus dem Nachkriegselend nicht erlösen können. Im Gegenteil, hierzu bedarf es enger wirtschaftspolitischer Zusammenarbeit, wie sie die freien Gewerkschaften schon seit ihrem Bestehen propagieren. Daß sich jetzt auch das Unternehmertum freihändlerischen Argumenten nicht mehr in dem Maße wie bisher verschließen kann, bewies das Zustandekommen der Weltwirtschaftskonferenz und die dort gefaßten Beschlüsse. — Wenn war gewiß ein begrüßenswerter Fortschritt, aber es besteht eben nur in Entschleunigungen. Praktisch ist im ihrem Sinne auch von der deutschen Regierung nichts geliefert worden als widersprechende Neben der einzelnen Minister. So blieb die Konjunktur des Jahres 1927 in starkem Maße auf das Inland beschränkt. Sie durch einen kaufkräftigen Inlandsmarkt, also durch höhere Löhne, zu stützen, war deshalb zielbewußtes Streben der deutschen Gewerkschaften. Für die hier erreichten Erfolge spricht das Auskommen aus der Einkommensteuer vom Lohnabzug. Es betrug in den ersten drei Viertel Jahren 1926 798,1 Millionen Mark, 1927 in der gleichen Zeit 905,5 Millionen Mark. Aus dieser Vermehrung spricht eine erhebliche Steigerung des Arbeitseinkommens, das in der gegenüber dem Vorjahre verminderten Erwerbslosenzahl und den eingetretenen Lohn- und Gehaltserhöhungen seine Gründe hat. In welchem Maße durch gewerkschaftliche Tätigkeit im Jahre 1927 versucht wurde, den Arbeitslohn zu erhöhen und die Arbeitszeit zu verkürzen, lehren die vielen Arbeitskämpfe, von denen wir nur die größten nennen: Der mitteldeutsche Bergarbeiterstreik, die Aussperrung der Tabakarbeiter, die vielen Arbeitseinstellungen im Transportgewerbe (Hochbahner, Berlin, westdeutsche Binnenschiffahrt, Dresdner Eisenbahner), die mannigfachen Konflikte in der Textilindustrie und in der Schwerindustrie.

Diese Bewegung ist, wie es scheint, noch lange nicht zum Abschluß gekommen, da das Bestreben der Gewerkschaften dahin geht, den Reallohn zu erhöhen, wozu Preissteigerungen stets Anlaß geben. Und hier liegen traurige Entwicklungszeichen vor. Von Januar bis November 1927 stieg der amtliche Lebenshaltungsindeks von 144,6 auf 150,6 oder um 4,1 %. Kartellwirtschaft und Zollpolitik unserer jetzigen Regierung lassen keine Anzeichen eines Umschwungs erkennen und vermuten.

Die deutschen Gewerkschaften sehen jedoch dieser Entwicklung gefaßt entgegen; denn das Jahr 1927 brachte ihnen eine außerordentlich erfreuliche Stärkung ihrer Macht. Besonders in der zweiten Jahreshälfte konnten fast alle Verbände über starken Mitgliederzuwachs berichten. Und das nicht nur allein. Ebenso stark, wie der zahlenmäßige Zuwachs, ja, vielleicht noch höher, ist die im Jahre 1927 in allen freien Arbeitnehmerverbänden zu beobachtende Gewerkschaftsfreudigkeit zu veranschlagen. Ein starkes Besinnen auf eigene Kraft ist überall als Begleiterscheinung dieser Bewegung festzustellen. Mag sie im kommenden Jahre in demselben Maße anhalten, und der Erfolg wird 1928 mehr noch als bisher auf Seiten der Arbeiterschaft sein.

Empörende Ungerechtigkeiten gegen arbeitsscheu baugewerbliche Arbeiter.

Unser Verband mußte, oft mit den übrigen Bauarbeiterverbänden, in den letzten Jahren wiederholt sich gegen die offenkundige Zurücksetzung und Vernachlässigung der arbeitsscheu Kollegenschaft bei der Durchführung der Erwerbslosenfürsorge wenden. Immer zeigte es sich, daß die zuständigen Regierungs- und Verwaltungsstellen die beruflichen und sozialen Verhältnisse, vor allem aber auch unserer Berufsgenossen völlig verkannten; setzte man diese zeitweise doch sogar hinter die andern Bauarbeiter zurück. Man trieb ein Spiel mit unverständlichen Begriffen und Schlagworten über den Saisoncharakter des Mater-

Wir fragen die Zeit.

Jedesmal, wenn 365 Tage zu Ende sind, beginnt bekanntlich ein neues Jahr. So ist unsere Einteilung der Zeit. Wir messen sie und haben als Maße das Jahr, den Tag und die Stunde. Dennoch ist diese Einteilung kein wahrer Maßstab für Zeitbewegung. Seit den revolutionären Entdeckungen von Einstein wissen wir ja, daß Raum und Zeit nur relative Begriffe sind. Und was für die Zeiten und Räume des Unendlichen gilt, das gilt auch für unser alltägliches Leben.

Auch in unserm Menschenleben ist Zeit ein relativer Begriff. Er hängt ab von uns, von den Verhältnissen des Lebens, von dem Inhalt der Zeit. Wir erleben es ja täglich, wie uns Stunden oft wie verfliegen, während andere dahinkriechen, als wollten sie gar nicht vergehen. Genau so sprechen die einen am Jahreswechsel, daß nun schon wieder ein Jahr zu Ende gegangen, wie schnell es doch verfließen sei, während die andern, die in Trauer, in Krankheit, in ewiger Arbeitslosigkeit und ähnlichem Mißgeschick lebten, aussprechen, daß das alte Jahr endlich zu Ende sei.

Und das gleiche gilt für unser Leben im großen, für das Leben des Volkes. Wie schlichen so manche Jahrzehnte dahin, und wie überstürzt sich die Zeit heute! Welch ein Stück Weltgeschichte, welch ein Stück sozialer Geschichte enthalten die letzten 10 Jahre! In ihnen geschah mehr als vorher in vielen Jahrzehnten zusammen. Und sie fliehet wie vom Sturme

getrieben noch immer durch diese Krise hin. Nur werden wir uns dessen oft nicht bewußt, weil wir selber ganz ergriffen sind von diesem Jagen der Zeit, und wenn so vielen manches nicht schnell genug geht, so ist das der Einfluß dieses heutigen Tempos der Zeit, das oft den Sinn für das Reisen und den Blick für organisches Wachsen trübte.

So kranken so viele Träger der sozialen Entwicklung an dem kapitalistischen Begriffe der Zeit, weil sie von außen her künstlich zwingen und erpressen wollen, was von innen her aus dem Menschen organisch wachsen muß.

Das soll nicht heißen, nun schlafen und träumen und warten, nein, das heißt, unberrte, lebendige Ausfüllung der Zeit. Das heißt, wirken und schaffen im Dienste des gewerkschaftlichen Gedankens und ringen und streben zu dieser allgemeinen sozialen Aufklärung des ganzen schaffenden Volkes, die so stark und umfassend wird, daß durch sie dann mit dieser Voraussetzung einmal vielleicht an einem Tage geschieht, was sonst Jahrzehnte erfordert.

Von uns hängt die Zeit ab. Wir können sie formen, wir können sie fassen, so gewaltig, so historisch, daß wir, wenn uns der Abend des Lebens sich neigt, ein Jahrhundert gefüllt haben.

Ein Jahr vergangen? Wir wollen anders rechnen: von Tat zu Tat, von Erfolg zu Erfolg. Und auch einmal durch zäh dahinziehende schwere Zeit der Treue und des Opfers zu einem neuen Höhepunkt des Sieges.

gewerbes, dessen besondere Art man nicht begriff oder nicht begreifen wollte, um hier um jeden Preis etwas herauszuschinden. So mußten unter anderm unsere Kollegen schon nach der alten Verordnung über die Arbeitslosenfürsorge eine längere Wartezeit als allgemein üblich durchmachen, um staatliche Arbeitslosenfürsorge zu bekommen. Ferner sah man ihre Arbeitslosigkeit nicht als eine Folge des Krieges an, von andern schikanösen Maßnahmen gar nicht weiter mehr zu reden. Nach energischen Vorstößen und unausgesetztem Drängen wurde schließlich durch einen Erlass des preussischen Wohlfahrtsministers vom 19. Januar 1926 für Preußen eine Gleichstellung der Bauarbeiter mit den andern Arbeitern erreicht. Und am 12. Mai 1926 wurde dieser Fortschritt auch den Arbeitern durch Verordnung des Reichsarbeitsministers in den andern Ländern zuteil.

Am 1. Oktober 1927 trat nun das heißumstrittene Gesetz über Arbeitsnachweis- und Arbeitslosenversicherung in Kraft. Wird dadurch auch gegenüber dem bisherigen Zustand manches gebessert, so handelt es sich dabei doch — wenigstens für unsere Kollegen — meist mehr um prinzipielle Fragen. Es besteht jetzt auf die Unterstützung ein Rechtsanspruch, ferner richtet sich die Unterstützung nach dem Arbeitsverdienst, außerdem haben die Versicherten in der Verwaltung der geschaffenen Ausführungsstellen stärkeren Einfluß. Doch was nützt das schließlich im Moment, wenn die allgemeinen Vorteile anderwärts durch neue Ungerechtigkeiten von materieller Bedeutung mehr als aufgewogen werden.

So beklagen sich unsere Kollegen über das schwere Unrecht, daß sie den Sommer über verhältnismäßig hohe Beiträge leisten müssen, dann aber nicht nur eine schon an sich niedrige, sondern auch eine nochmals gekürzte Unterstützung erhalten, weil man ihrer Berechnung den durch die im Herbst und Winter wegen der Lichtverhältnisse verminderten Verdienst zugrunde legt, außerdem aber auch nicht die Vorteile der Krisenfürsorge genießen, sondern schon nach 26 Wochen Unterstützungsdauer ausgeteuert sein sollen.

Über damit nicht genug. Man legt den Begriff „berufsübliche Arbeitslosigkeit“ in einer Weise aus, die eine weitere Gefahr für viele Kollegen wird. Der § 90 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, der die Gründe festlegt, aus denen der Arbeitslose die Annahme ihm zugewiesener Arbeit verweigern kann, enthält folgenden bemerkenswerten Nachsatz:

Nach Ablauf von 9 Wochen seit Beginn der Unterstützung oder während einer berufsüblichen Arbeitslosigkeit kann der Arbeitslose die Annahme und den Eintritt einer Arbeit nicht mehr aus dem Grunde verweigern, weil sie ihm nach seiner Vorbildung oder seiner früheren Tätigkeit nicht zugemutet werden könne, es sei denn, daß ihm die Ausübung erhebliche Nachteile für sein späteres Fortkommen bringen würde. Der Verwaltungsrat der Reichsanstalt ist berechtigt, für einzelne Berufe oder Berufsgruppen die Frist zu verlängern.

Nun ist die Frage entstanden, was unter „berufsüblicher Arbeitslosigkeit“ zu verstehen ist. Und da stützen sich denn die meisten Arbeitsämter auf den Kommentar des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsnachweis und Arbeitslosenversicherung, Dr. Eyrup, der folgendes darüber enthält:

Arbeitslose, deren Arbeitslosigkeit berufsüblich ist, haben das Recht, berufsferne Arbeit abzulehnen, grundsätzlich nicht, auch nicht während der ersten neun Unterstühtungswochen. Das Gesetz unterscheidet hier, wie an andern Stellen, zwischen der Arbeitslosigkeit als Konsumatärserscheinung und der Arbeitslosigkeit, die unabhängig davon und durch die Eigenart des Berufes bedingt, aus bestimmten Anlässen (Witterungseinflüsse, Einflüsse der Jahreszeit und dergleichen) mit größter Regelmäßigkeit wiederkehrt. Das höhere Risiko der berufsüblichen Arbeitslosigkeit bedingt auch höhere Pflichten: daher wird von vornherein eine erhöhte Verpflichtung zur Arbeitsannahme auferlegt; bei berufsüblicher Arbeitslosigkeit kann der Arbeitslose berufsferne Arbeit nur dann verweigern, wenn ihm die Ausübung erheb-

liche Nachteile für sein späteres Fortkommen bringen würde

Hieraus folgern manche Arbeitsämter, daß unsere Kollegen von „berufsüblicher Arbeitslosigkeit“ betroffen werden, und daß sie also die ihnen zugewiesene Arbeit annehmen müssen. Diese Auffassung hat sich — wie uns berichtigte Fälle zeigen — im höchsten Grade ungerecht ausgewirkt. Man sucht Malergehilfen zu arbeiten zu zwingen, für die sie völlig ungeeignet sind, teils auch zu Löhnen für ungelernete Arbeiter, die bei den entstehenden Ausgaben und Ungelegenheiten keinem Menschen zugemutet werden können, und zwar auch, wenn genügend ungelernete und aus mancherlei Gründen tatsächlich geeignete Leute vorhanden sind. (Vergleiche darüber Nr. 50 des „Maler“ unter: „Ungerechtigkeiten bei der Durchführung der staatlichen Arbeitslosenversicherung gegen Arbeiter des Malergewerbes.“)

Zu alledem ist nun ein neues schweres Unrecht gekommen. Wie wir schon in Nr. 51 des „Maler“ berichteten, ist am 12. Dezember eine Verordnung der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung vom 2. Dezember 1927 erschienen, deren maßgebende Artikel 2 und 3 wie folgt lauten:

Artikel 2.

1. War ein Arbeitsloser in den letzten 12 Monaten vor der Arbeitslosmeldung insgesamt mindestens 6 Monate hindurch in einem Betriebe tätig, der in unmittelbarer Folge von Witterungsverhältnissen alljährlich in der Regel eingeschränkt oder zeitweilig eingestellt wird, so beträgt die Wartezeit für ihn 2 Wochen. Hat die Beschäftigung insgesamt mindestens 8 Monate gedauert, so beträgt die Wartezeit 3 Wochen.

2. Für Arbeitslose, die in der Zeit des Beschäftigungsrückganges oder -stillstandes anderweitig Erstarbeit zu übernehmen pflegen, eine solche aber wegen der Ungunst des Arbeitsmarktes nicht finden können, kann der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes die Wartezeit bis auf 1 Woche verkürzen. Die Verkürzung darf nicht allgemein, sondern nur für einzelne Teile des Landesarbeitsbezirks und für einzelne Berufszweige ausgesprochen werden.

Artikel 3.

Für Arbeitslose aus Betrieben, die in nur unmittelbarer Folge von Witterungsverhältnissen oder aus andern Gründen alljährlich in der Regel verläßt oder eingeschränkt oder zeitweilig eingestellt werden, kann der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes die Wartezeit des Artikels 1 bis auf 3 Wochen verlängern. Die Verlängerung darf nicht allgemein, sondern nur für einzelne Berufszweige ausgesprochen werden. Sie gilt nicht für Arbeitslose, die in der Zeit des Beschäftigungsrückganges oder -stillstandes anderweitig Erstarbeit zu übernehmen pflegen, eine solche aber wegen der Ungunst des Arbeitsmarktes nicht finden können.

Zu dieser Verordnung sind noch Erläuterungen an die Arbeitsämter und Landesarbeitsämter erschienen. In diesen heißt es unter anderm:

Artikel 2 soll nur die berufsübliche Arbeitslosigkeit treffen, die in den Außenberufen, wozu überwiegend zum Beispiel Land- und Forstwirtschaft, Gärtnerei, das Baugewerbe und die Kleingewerbe gehören, unmittelbar durch Witterungsverhältnisse verursacht wird.

Die Verordnung selbst läßt sich nach alledem überhaupt nicht darüber aus, welche Berufe durch sie erfaßt werden sollen, während in den Erläuterungen ausdrücklich von „Außenberufen“ gesprochen wird. Unsere Berufsämter vollzieht sich aber nur zu einem geringen Teile außerhalb von Räumen. Trotzdem werden unsere Kollegen, wie die fortgehende bitteren Klagen und lebhaften Proteste zeigen, von dem schweren Unrecht einer unglaublichen Verlängerung der Wartezeit ebenso betroffen, wie alle andern Bauarbeiter auch. Diese Degradierung eines Teiles der Arbeiterschaft zu Menschen minderen Rechtes geschieht — und zwar trotz entschiedener Gegenwehr der Arbeitervertreter im Verwaltungsrat der Reichsanstalt für

Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung — genau 20 Monate später, als der Reichsarbeitsminister die Gleichberechtigung der Bauarbeiter gegenüber andern Berufsgruppen für den Bezug der Arbeitslosenfürsorge ausgesprochen hat. Erst nach 14 bis 21 Tagen sollen gewerbliche Arbeiter in den Genuss von Unterstützung kommen, während dies bisher nach 3 Tagen stattgefunden hat.

Haben wir zunächst versucht den unhaltbaren Zustand durch die Einwirkung auf die örtlichen und Landesarbeitsämter sowie an die öffentlichen Arbeitsnachweise, der besseren Einsicht in die tatsächlichen Verhältnisse vertrauensvoll vorläufig wenigstens einigermaßen abzumildern, wobei besonders unsere Bezirksleiter unmittelbar und anregend sich bemühten, so wurde am 20. Dezember von uns gemeinsam mit dem Baugewerksbund, dem Zentralverband der Zimmerer und dem Christlichen Bauarbeiterverband der Präsidenten der Reichsanstalt folgende Eingabe zugestellt:

Artikel 2 der Verordnung über die Wartezeit für Arbeitslose soll nach den „Erläuterungen“ auch für Arbeiter des Baugewerbes Anwendung finden. In der Arbeitsnachweise handeln bereits entsprechend. Und den Arbeitslosen Mitgliedern der unterzeichneten Verbände hat eine derartige Behandlung starke Erregung verursacht. Sie vermögen, so schreiben sie den unterzeichneten Vorständen, beim besten Willen nicht einzusehen, warum ihnen in dem Augenblick, wo sie mehr durch entsprechende Beiträge einen Rechtsanspruch auf Unterstützung erworben zu haben, dieser Rechtsanspruch verkümmert wird. Sie können auch nicht verstehen, daß in derselben Verordnung, die im Artikel 1 für den Übergang die bisherige kürzere Wartezeit von 3 Tagen an Stelle der gesetzlichen Wartezeit von 7 Tagen beibehalten wissen will, im Artikel 2 Arbeiter bestimmter Betriebe durch eine ganz ungewöhnlich lange Wartezeit unter ein Ausnahmerecht gestellt werden. Sie protestieren gegen diese Behandlung nicht nur bei den Arbeitsnachweisen, sondern sie bestärken auch die Vorstände der unterzeichneten Verbände mit Beschwerden und zugleich mit Anträgen, sofort bei der Reichsanstalt vorstellig zu werden, um auf eine Aufhebung der Ausnahmestimmungen hinzuwirken.

Wir geben Ihnen, Herr Präsident, von diesen Vorgängen Kenntnis, mit dem höflichen Ersuchen, so schnell wie möglich eine Nachprüfung der Verordnung zu veranlassen. Die angelegenen Bestimmungen bedeuten, daß ist auch die Meinung der unterzeichneten Vorstände, ein ungebührliches; sie können daher um möglichst aufrechterhalten werden. Die unterzeichneten Vorstände bitten um eine Aussprache.

(Folgen die Unterschriften.)

Wie wir inzwischen erfahren, haben verschiedene Arbeitsämter und Landesarbeitsämter bereits Milderungen beschlossen oder sich mit der Reichsanstalt in Verbindung gesetzt. Dabei zum Ausdruck gekommen, daß der Verwaltungsrat der Reichsanstalt bei seiner Verordnung davon ausgegangen ist, daß Saisonarbeiter gibt, die während der stillen Zeit gewöhnlich nicht in Arbeit stehen. Man hat da vor allem an landwirtschaftliche Gebiete, aus denen die arbeitsfähigen Personen im Sommer zum Baugewerbe oder zur Jagd abwandern und in den Frostzeiten nach Hause zurückkehren. Nur solche Fälle sollten unter die Ausnahmestimmungen fallen. Dagegen sollen für Arbeitslose, die in der Zeit des Beschäftigungsrückganges oder Stillstandes anderweitig Erstarbeiten zu übernehmen pflegen, solche aber wegen der Ungunst des Arbeitsmarktes nicht finden können, die Wartezeit durch den Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes bis auf eine Woche verkürzt werden. — Zu beachten ist ferner, daß die verlängerte Wartezeit nicht in Frage kommt, wenn sie beim Inkrafttreten der Verordnung bereits lief.

Wie ferner berichtet wurde, soll das Reichsarbeitsministerium die Absicht haben, Richtlinien an die Landesarbeitsämter herauszugeben, nach denen eine ganz wesentliche Milderung der festgesetzten besonderen Wartezeiten beschließen können. — Jedenfalls werden wir nicht früher ruhen, bis eine Beseitigung der angeordneten Härten für unsere Kollegen erreicht ist.

Um die Arbeitszeit der Lehrlinge.

In der Nummer 22 der Fachzeitschrift des Schlesischen Malerbundes fanden wir unter „Fragekasten“ eine erteilte Auskunft, die auf die Arbeitszeit der Lehrlinge Bezug nahm. Die dort gestellte Frage lautete folgendermaßen:

„Malermester F. H. in M. Um jetzt vollständig sicher zu gehen, bitte ich Sie, mir umgehend die jetzt geltenden Bestimmungen über die Arbeitszeit der Lehrlinge mitzuteilen. Ich beschäffige die Lehrlinge in der Saisonarbeit durchschnittlich 10 Stunden. Bin ich dazu berechtigt, oder mache ich mich eventuell strafbar?“

Darauf wurde folgendes geantwortet: „Nach Informationen bei dem Breslauer Gewerbeaufsichtsamt West dürfen Lehrlinge bis zur täglichen Höchstgrenze bis zu 10 Stunden beschäftigt werden. Lehrlinge gelten nach dem Gesetz allgemein als gewerbliche Arbeiter und fallen demnach auch unter die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes.“

Die erteilte Antwort muß natürlich die Arbeitgeber vor allem in der Provinz, dazu verleiten, ohne jegliche Nebengedanken ihre Lehrlinge täglich 10 Stunden zu beschäftigen, nachdem in der Antwort auf eine Auskunft des Gewerbeaufsichtsamtes Breslau-West Bezug genommen wird. Gegen diese Auskunftserteilung erhoben wir bei dem bezeichneten Gewerbeaufsichtsamt Einspruch, mit der Begründung, daß bei einer derartigen Auskunftserteilung die gesetzlichen Bestimmungen über die Arbeitszeit der Lehrlinge für die Arbeitgeber gar nicht vorhanden wären. Wir erluchten das Gewerbeaufsichtsamt um eine Richtfeststellung dieser Auskunft. Daraufhin erhielten wir ein Schreiben vom 7. Dezember folgenden Inhaltes: Der Gewerbeamt zu Breslau-West.

Tagebuchnr. 5321.

Breslau 13, den 7. Dezember 1927. Die Abfassung der Antwort auf die Anfrage des Malermeisters F. H. in M. O.-L. über die zulässige Arbeitszeit der Lehrlinge in Nr. 22 Ihrer Fachzeitschrift kann

Hast Du auch Deine Pflicht getan und im Laufe des Jahres dem Verband ein neues Mitglied zugeführt?

leicht dahin mißverstanden werden, daß die Lehrlinge regelmäßig bis zu 10 Stunden täglich beschäftigt werden dürfen.

Legteres ist jedoch unzulässig und strafbar. Eine Verlängerung der achtstündigen täglichen oder der wöchentlichen Arbeitszeit bis zu der angegebenen Höchstgrenze ist nur auf Grund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (vergleiche §§ 3 und 4 der Verordnung über die Arbeitszeit vom 14. April 1927 (Reichs-Gesetzblatt 1 Seite 110) beziehungsweise einer tariflichen Vereinbarung gemäß § 5 am angegebenen Orte zulässig.

Der für das Malergewerbe der Provinz Schlessen gültige Landestarifvertrag legt aber die regelmäßige tägliche Arbeitszeit auf 8 Stunden fest und stellt im übrigen die Leistung von Ueberstunden nur in dringenden Fällen — also nur in Ausnahmefällen — vor.

Um jede ungesetzliche Ueberschreitung der Arbeitszeit zu vermeiden, wird daher ersucht, die betreffende Antwort in Ihrer Fachzeitschrift, die unter Berufung auf die hiesige Dienststelle erteilt worden ist, dahin zu ergänzen, daß eine Beschäftigung der Lehrlinge bis zu 10 Stunden täglich nur im Rahmen der obengenannten gesetzlichen beziehungsweise tariflichen Bestimmungen zulässig ist. Ferner wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß den jugendlichen Lehrlingen unter 18 Jahren bei einer Beschäftigungszeit von mehr als 8 Stunden täglich die in § 136 der Reichsgewerbeordnung vorgesehenen Pausen, nämlich mindestens mittags eine einstündige sowie vormittags und nachmittags je eine halbstündige Pause, gewährt werden müssen.

Wegen Zuwiderhandlungen, die zu meiner Kenntnis gelangen, wird unnachlässig eingeschritten werden.

Wir hoffen, daß alle Arbeitgeber, nachdem sie von dem im Schlessischen Malerbund erschienenen Bericht Kenntnis genommen haben, wissen werden, daß die tariflich festgesetzte Grenze einzuhalten ist. Für alle Kollegen, die mit Lehrlingen zusammen arbeiten, dürfte es rätlich sein, die Arbeitszeit der Lehrlinge viel mehr als bisher zu überwachen und bei festgestellten Ueberschreitungen die Fabrikverwaltungen zu benachrichtigen.

Zur Bildung von Tarifämtern für das schlessische Malergewerbe.

Der vom 1. August ab in Kraft getretene Landestarifvertrag für das schlessische Malergewerbe schreibt in seinem § 13 die Bildung von Ortsarbeitsämtern und einem Landesarbeitsamt vor. Die Ortsarbeitsämter sind zuständig für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien des Einzelarbeitsvertrages und für Streitigkeiten aus örtlichen Vereinbarungen der Tarifparteien. Das Landesarbeitsamt entscheidet in allen Streitigkeiten zwischen den Tarifparteien, die grundsätzliche Bedeutung für das ganze Tarifgebiet haben, wie Auslegung des Vertrages usw. Diese vorgeordneten Tarifämter sind Schiedsgerichte im Sinne des Arbeitsgerichtsgesetzes und schließen die Arbeitsgerichtsbarkeit aus, allerdings nur dann, wenn sie nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen ordnungsgemäß gebildet sind. Sie erhalten also die Bedeutung, die sonst dem Arbeitsgericht zukommt. Nach der Gründung der Ortsarbeitsämter können Streitigkeiten, die vor dem Arbeitsgericht anhängig gemacht werden, durch Einspruch einer Streitpartei dorthin abgewiesen werden, und dem Ortsarbeitsamt zugewiesen werden. Diese prozeshindernde Einrede fällt allerdings weg, wenn das Ortsarbeitsamt nicht ordnungsgemäß gebildet ist, oder wenn das Verfahren vor ihm verzögert wird. Aber nicht nur diesen Aufgaben der Schlichtung von Streitigkeiten sollen die Ortsarbeitsämter dienen, sondern sie sollen auch die Stellen sein, von wo aus in gemeinsamer Arbeit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer wertvolle Aufbauarbeit für das Gewerbe geleistet wird. Hier taucht eine Fülle von Arbeit auf, die erledigt werden kann, wenn beide Parteien mit ehrlicher Ueberzeugung an diese Materie herantreten. Die im Jahre 1926 vereinbarten „Richtlinien“ bilden hier die Basis der zu leistenden Arbeit. Die Beschaffung von Arbeitsgelegenheit durch planmäßiges Einwirken auf die Behörden der Städte, der Länder und des Reiches und bei Privatleuten mit größeren Auftragsmöglichkeiten dürfte, wenn sie fortwährend betrieben wird, im Laufe der Zeit dazu führen, daß die so schädigend wirkende „Saisonalität“ unseres Gewerbes mit der Zeit aufgehoben wird. Gemeinsame Arbeit bei der Bekämpfung der Schmuckkonkurrenz, durch Mitwirkung an Ausschreibungen, durch Einwirkung auf die Auftraggeber bei der Verteilung der Arbeiten, in der Form, daß die Betriebe nur Arbeiten erhalten, die Gehilfen beschäftigen, eine geordnete Lehrlingsausbildung nachweisen und überhaupt als leistungsfähig zu betrachten sind. Hierbei ist Voraussetzung, daß die tariflichen Bestimmungen eingehalten werden, Akkordarbeit bei diesen beschafften Arbeiten so weit als möglich verhindert wird. Das Bestreben, Sachverständige aus den Kreisen unseres Gewerbes zu fördern, um dem Pfluchertum energisch entgegenzutreten, bei dem Behörden zuzulassen, hängt eng mit den benannten Aufgaben zusammen. Die Bekämpfung der Lehrlingszuchterei unter Hinweis auf Punkt 3 der Richtlinien sowie der Hebung der sozialen Leistungsfähigkeit der Lehrlinge dürfte eine der Hauptaufgaben der Tarifämter mit bedeuten. Die Durchführung des Tarifvertrages, der gemeinsame Kampf gegen alle Uebertretungen und die Einwirkung der beiden Parteien auf ihre Mitglieder in diesem Sinne wird weitestgehend zu unseren Erfolgen für unsern Beruf führen.

Am 2. November werden die örtlichen Tarifparteien in Breslau zu einer Sitzung im Innungsbureau der

Maler- und Lackierer-Zwangsinnung zusammen. Gegenstand der Beratung bildeten die vorher genannten Aufgaben. Es bestand auf beiden Seiten die Auffassung, daß man so schnell wie möglich zur Bildung der Tarifämter schreiten müsse, und daß man ihnen zur Abwicklung der Streitverfahren eine Geschäftsordnung geben müsse. Der zwingende Vorwurf des unparteilichen Vorsitzenden wurde dadurch genügt, daß man sich auf einen Herrn einigte. Bis zur nächsten Sitzung sollen die Parteien Vorschläge für die Geschäftsordnung ausarbeiten. Am 9. November erfolgte die zweite Sitzung, bei der eingangs zwei Streitfälle zu erledigen waren. Da die beklagte Partei aber nicht erschienen war, mußte dieses Streitverfahren vertagt werden. Nach längerer Beratung, unter Mitwirkung des unparteilichen Vorsitzenden, Herrn Justizinspektor Weiß, wurde folgende Geschäftsordnung vereinbart:

Geschäftsordnung für das Ortsarbeitsamt des Malergewerbes.

I. Zusammensetzung. Das Ortsarbeitsamt setzt sich zusammen: aus einem unparteilichen Vorsitzenden und je 4 Beisitzern der Tarifparteien.

Die Parteien sind befugt, bei Behinderung eines Beisitzers einen Stellvertreter zu ernennen.

II. Zuständigkeit. Die Zuständigkeit des Ortsarbeitsamtes ergibt sich aus § 13 des Landestarifvertrages.

III. Verfahren.

1. Der Vorsitzende hat auf schriftlichen Antrag innerhalb 3 Tagen eine Sitzung einzuberufen und die Streitparteien dazu zu laden. (1. Tag ist der Tag nach Eingang des Antrages.)

2. Bei den Sitzungen wirken immer 2 Beisitzer jeder Gruppe neben dem unparteilichen Vorsitzenden mit. Die Reihenfolge bestimmen die Parteien des Ortsarbeitsamtes selbst.

3. Die Parteien haben persönlich zu erscheinen beziehungsweise sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Sie sind zu hören.

4. Erscheint eine der Parteien nicht, so wird sie von Amtswegen aufgefordert, sich schriftlich zu äußern. Kommt sie dieser Aufforderung nicht nach, so wird ohne weiteres von Amtswegen ein neuer Verhandlungstermin angefahrt. Erscheint sie auch zu diesem Termin nicht, so ergeht die Entscheidung nach Lage der Akten.

5. Für die Beweisaufnahme gelten die Vorschriften des § 98 des ZGB.

6. Wird zwischen den Parteien des streitigen Rechtsverhältnisses ein Vergleich angenommen, so ist er unter Angabe des Tages seines Zustandekommens von den Parteien und den Mitgliedern des Ortsarbeitsamtes zu unterschreiben.

7. Der gefällte Schiedsspruch ist unter Angabe des Tages seiner Fällung von den Mitgliedern des Ortsarbeitsamtes zu unterzeichnen. Er muß schriftlich begründet werden.

Den gefällten Schiedsspruch hat der Vorsitzende innerhalb 5 Tagen den Parteien zuzustellen. Die Zustellung erfolgt durch Einschreibebrief.

8. Im Verfahren vor dem Ortsarbeitsamt wird eine Gebühr nach dem Werte des Streitgegenstandes erhoben. Sie beträgt bis zu 20 M = 1 M, bis zu 60 M = 2 M, bis zu 100 M = 3 M. Von 100 M ab für jede weitere angefangene 100 M 3 M mehr, bis zum Höchstsaß von 500 M. Von 100 M ab für jede weitere angefangene 100 M 3 M mehr, bis zum Höchstsaß von 500 M.

Bei Vergleichsabschlüssen tragen die Parteien die Gebühren je zur Hälfte.

9. Die Einnahmen fließen in die Kasse des Ortsarbeitsamtes und dienen zur Deckung der Unkosten an sachlichem Aufwand.

10. Die den Beisitzern zu zahlende Entschädigung tragen die Tarifparteien jede für sich.

11. Im übrigen gelten für das Verfahren vor dem Ortsarbeitsamt die Vorschriften des ZGB. IV. Teil. Breslau, den 9. November 1927.

Ferner wurde von beiden Parteien betont, daß in den Sitzungen, wo es sich um die Durchführung des Tarifvertrages oder der Richtlinien und um gewerbliche Besprechungen handelt, der unparteiliche Vorsitzende nicht hinzugezogen werden braucht. Dieser also nur bei allen Streitigkeiten mitwirkt.

In der nächsten Sitzung des Tarifamtes, die im Dezember stattfindet, steht die Erledigung eines Streitfalles und dann die Besprechung über Arbeitsbeschaffung usw. auf der Tagesordnung. Wenn in allen Orten des Tarifgebietes den Vorschriften des Vertrages in dieser Form Rechnung getragen wird, dürfte im Laufe der nächsten Jahre eine ganz ersprießliche Arbeit zur Hebung unseres Gewerbes geleistet werden.

Aus der Waggonindustrie.

In der im vorigen Jahre in Frankfurt a. M. zusammengetretenen Konferenz der Betriebsräte der Waggonindustrie wurde eine Kommission bestimmt, die sich aus den in dieser Industrie vertretenen gewerkschaftlichen Organisationen zusammensetzt. Die Kommission hat versucht, die Verhältnisse in der genannten Industriegruppe zu erforschen. Sie hat vor einiger Zeit an den Vorstand der Waggonbauvereinigung eine eingehende Denkschrift gerichtet, worin die Kommission 5 Punkte herausstellte, die zum Gegenstand einer Aussprache zwischen den Organisationsvertretern und dem Vorstand der Waggonbauvereinigung gemacht werden sollten. Es handelte sich dabei darum, wie eine gewisse Stetigkeit in der Produktion

herbeigeführt werden könnte, ferner um eine Beschränkung der Ueberstunden und deren möglichst gleichmäßige Bezahlung, weiter um eine Verhinderung der in einzelnen Betrieben vorgenommenen Akkordabzüge wie auch um die Entlohnung der Hilfsarbeiter, Frauen und Jugendlichen, und schließlich um die Angleichung sogenannter ideeller Bestimmungen der Tarifverträge.

Am 7. Dezember 1927 fand die vorerwähnte Aussprache statt. Es sind durch diese Aussprache einige nicht unwesentliche Zusagen erreicht worden. So steht heute fest, daß die Reichsbahnverwaltung den Unternehmern der Waggonindustrie, soweit sie der Waggonbauvereinigung angehören, aufgegeben hat, bis mindestens zum März 1928 Arbeiterentlassungen nicht vorzunehmen. Das ist ein nicht zu unterschätzender Erfolg unserer Tätigkeit. Auch in bezug auf die Beschränkung der Ueberstunden sind bestimmte Zusagen gemacht worden, indem der Vorstand der Waggonbauvereinigung erklärte, daß den Unternehmern an Ueberstunden nichts gelegen ist und in den in Betracht kommenden Betrieben auf ihre Beseitigung drängen. Bezüglich der Akkordabzüge erklärte der Vorstand der Waggonbauvereinigung, daß solche Abzüge nur dann vorgenommen werden sollen, wenn technische Verbesserungen eingeführt werden; aber selbst dann soll der Akkordpreis noch so bemessen sein, daß der Arbeiter über seinen bisherigen Lohn hinaus zu verdienen in der Lage ist; er soll, wie wörtlich gesagt wurde, an den Rationalisierungsmaßnahmen durch eine Erhöhung seines Verdienstes teilhaben.

Dagegen halten es die Vertreter der Waggonbauvereinigung im Augenblick noch nicht für möglich, die gleichmäßige Bezahlung der Hilfsarbeiter, Frauen und Jugendlichen und eine Angleichung anderer Bestimmungen der Tarifverträge durchzuführen, weil diese Verträge mit den bezirklichen oder örtlichen Organisationen abgeschlossen worden sind, dann auch die Verhältnisse in den einzelnen Bezirken verschieden seien. Es wurde aber die Bereitschaft ausgesprochen, wenn nicht in bezug auf die Ueberstunden, eine Erhöhung der Löhne für absehbarer Zeit die Umstellungen in der Waggonindustrie beendet sind, erneut mit den Vertretern der Gewerkschaften zusammenzukommen, um der Frage eines Reichsmanteltarifs näherzutreten.

Es wird jetzt die Aufgabe der Arbeiter in den Waggonfabriken sein, darauf zu achten, daß die bezüglich der angebotenen Entlassungen, der etwa zu leistenden Ueberstunden und der Akkordabzüge von den Unternehmern gemachten Zusagen durchgeföhrt werden.

Berufsunfälle

Elberfeld. Erst jetzt wird uns bekannt, daß der Kollege Eugen Georg am 1. November dieses Jahres beim Streichen von Rollädenrahmen, wobei er sich auf die Fensterbank stellte, rücklings aus einer Höhe von 5 Metern abstürzte und einen Armbruch erlitt.

Essen. Vor kurzem verunglückte unser Mitglied Franz Kolsberger. Er war mit dem Streichen der Innenwände eines Kessels beschäftigt. In dem Kessel hatten sich Gase angesammelt, die explodierten, da eine elektrische Lampe, die zur Beleuchtung diente, an den Wänden zerstückelte. Es war dem Kollegen noch möglich, nach außen zu gelangen, aber seine Verletzungen waren derart schwer, daß er nach einigen Tagen an deren Folgen starb.

Baugewerbliches

Soziale Bauwirtschaft. Vierteljährlich 6 Hefte, Bezugsgebühr 3 M, für Gewerkschafter 1,50 M. In der Zeit vom 27. bis 29. November tagte in Berlin das Parlament der Bauhüttenleute. Im Mittelpunkt seiner Verhandlungen stand die Einführung der wirtschaftlichen Betriebsführung bei allen dem Verband sozialer Baubetriebe angeschlossenen Betrieben. Diesem Zweck dienen auch die Nummern 22 und 23 der Sozialen Bauwirtschaft. Hest 22 enthält unter Beigabe einer Fülle von Abbildungen eine Reihe von Aufsätzen über das wirtschaftliche Bauen in Amerika. In diesem reichen Lande beschäftigen sich sowohl die Regierung als auch die Volkswirte und Baufachleute ununterbrochen mit der Vorseitigung der Verkaufquellen, die ihre Ursache in unrationeller Arbeitsweise und in fehlerhaften technischen und kaufmännischen Dispositionen haben, um auf Grund der erworbenen Erkenntnisse eine bessere Organisation von erfolgreicherer und billigeren Bauen zu schaffen. Das Hest 23 enthält etwa 20 Aufsätze, in denen für die Bauhüttenbewegung wichtige organisatorische und betriebstechnische Anregungen gegeben werden. Auch das Gebiet der wirtschaftlichen Bildung wird behandelt. Das soeben erschienene Hest 24 bringt dann einen ausführlichen Bericht vom Sechsten Deutschen Bauhüttenkongress unter eingehender Wiedergabe der Reden Ellingers über den Stand der Bauhüttenbewegung, Alfors über die Wohnungsbaufinanzierung, des Dipl.-Ing. Rode über die Entwicklung der wirtschaftlichen Betriebsführung in den Bauhütten und des Bezirksleiters Hermann über das Bildungswesen im Verband sozialer Baubetriebe. Die drei Nummern bilden eine Einheit. Den Gewerkschaftern und Funktionären geben sie ein gutes Bild über den heutigen Stand der Bauhüttenbewegung. Sie zeigen gleichzeitig die ernsthaften Bestrebungen des Verbandes sozialer Baubetriebe, durch Umgestaltung des bauwirtschaftlichen Arbeitsvorganges unter Schonung der menschlichen Arbeitskraft das Bauen zur Erzielung von tragbaren Mieten für den Arbeiter und Angestellten zu verbilligen, durch diese Maßnahmen den Bauhütten eine Vortrangstellung den Privatbetrieben gegenüber zu schaffen und so die Erreichung des Endzieles, die Gemeinwirtschaft im Bau- und Wohnungswesen, anzubahnen.

Gewerkschaftliches

Der Schiedspruch in der Eisenindustrie verbindlich. Die Verhandlungen zwischen den Parteien führten zu keinem Ergebnis, so daß der Schlichter einen Schiedspruch fällte, der aber von beiden Seiten abgelehnt wurde. Am 20. Dezember fanden nun im Reichsarbeitsministerium erneut Verhandlungen statt. Auch hier kam es zwischen den Parteien zu keiner Einigung. Der Reichsarbeitsminister hat darauf die beiden Schiedsprüche vom 15. Dezember 1927 von Amts wegen für verbindlich erklärt.

Protest der Bauarbeiter. Auf der am 18. Dezember in Hamburg stattgefundenen Bezirkskonferenz des ADGB wurde beantragt, gegen die Verordnung des Verwaltungsrats der Reichsanstalt über die Wartezelle für Arbeitslose scharfsten Protest einzulegen. Die Konferenz nahm einstimmig folgende Entschließung an:

Die Verordnung des Verwaltungsrats der Reichsanstalt vom 2. Dezember, betreffend Wartezelle, schafft für die Erwerbslosen zweierlei Recht. Insbesondere werden die im Baugewerbe beschäftigten Arbeiter durch die Verordnung stark geschädigt. Die Konferenzteilnehmer können in der Tatsache, daß bestimmte Teile des Baugewerbes durch Witterungseinflüsse behindert sind, fortlaufend ihrer Beschäftigung nachzugehen, keinen Grund finden, sie bezüglich der Erwerbslosenunterstützung schlechter zu stellen als andere Berufe. Die Konferenz erwartet von der Reichsanstalt, daß umgehend die vorerwähnte Verordnung beseitigt wird und für alle Arbeitslose gleiches Recht in bezug auf Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenunterstützung Platz greift.

Ueber deutsche Gewerkschaftsarbeit äußerte sich kürzlich der Direktor Thomas vom Internationalen Arbeitsamt, als er bei einem Aufenthalt in Düsseldorf auch das Bureau des Deutschen Werkmeisterverbandes besuchte, in anerkannter Weise. Wir entnehmen hierüber der Werkmeister-Zeitung folgendes: „Eine ganz besondere Freude ist es mir, Ihre Organisation in solch gesundem Zustande zu wissen. Ich muß offen sagen, ich beneide Sie darum. Ich bin zwar international, aber ich bin ein wenig französisch geblieben, ich denke an Frankreich, das aber eine sehr starke Organisation der Werkmeister nicht aufzuweisen hat. Die Werkmeister sind dort zersplittert. Sie haben keinen Sinn für Sozialpolitik, vor allem nicht für internationale Sozialpolitik. Sie haben noch nicht die Ueberzeugung gewonnen, daß es notwendig ist, mit den Arbeitern zusammenzugehen, sie gehen mit den Unternehmern. Es ist eine tragische Erscheinung. In Frankreich macht man mir den Vorwurf, daß ich Deutschland viel zu sehr bewundere. Ich kenne das internationale Leben und beneide darum Ihre sozialen Einrichtungen, die in meinem Vaterlande nicht zu finden sind. Und deshalb schätze ich mich glücklich, mir diese deutschen Einrichtungen ansehen zu können. Mehr und mehr bin ich überzeugt von der neuen Zukunft Deutschlands und dem Beispiel, das es der Welt gibt.“ Die deutschen Gewerkschaften brauchen sich sicher nichts auf ihre Arbeit und die unter ihrer Mitwirkung entstandenen sozialen Einrichtungen einzubilden. Wir brauchen uns aber auch nicht hinter irgendeinem andern Lande zu verstecken. Vergleichen wir zum Beispiel Frankreich, Italien und andere Länder mit Deutschland, so ergibt sich ein großes Plus, das wir auf unser Konto buchen können. Deshalb gilt es, in diesem Rahmen weiter zu arbeiten.

Aus der Betriebsrätepraxis

Welche Fristen müssen nach dem Einspruchsverfahren gemäß § 84 und 86 des Betriebsrätegesetzes beachtet werden? Arbeitnehmer können im Falle der Kündigung seitens des Arbeitgebers binnen 5 Tagen nach der Kündigung unter Anlegung der Gründe Einspruch bei dem Arbeiter- oder Angestelltenrat erheben. Trachtet dieser die Anrufung für begründet, so hat er zu versuchen, durch Verhandlungen eine Verständigung herbeizuführen. Gelingt diese Verständigung binnen einer Woche nicht, so kann der Arbeiter- oder Angestelltenrat oder der betroffene Arbeiter binnen weiteren 5 Tagen das Arbeitsgericht anrufen. Um formaljuristische Streitigkeiten aus dem Wege zu gehen, die zur Abweisung der Klage führen können, empfiehlt es sich, die nächste Fristberechnung von dem Tage ab vorzunehmen, an dem der Einspruch oder der Verständigungsversuch mit dem Unternehmer unternommen wurde; zum Beispiel ein enklaffener Kollege hat am dritten Tage Einspruch erhoben, innerhalb einer Woche hat demzufolge die Betriebsvertretung beziehungsweise der Vorsitzende den Verständigungsversuch herbeizuführen. Wenn diese am fünften Tage nach dem Einspruch erfolgt und als erfolglos abgebrochen wird, ist innerhalb weiterer 5 Tage das Arbeitsgericht anzurufen.

Arbeiterversicherung

Was ist „Gelegenheitsarbeit“ in der Arbeitslosenversicherung? Die Arbeitslosenversicherung bestimmt in § 112: „Was der Arbeitslose durch Gelegenheitsarbeit verdient, wird auf die Arbeitslosenunterstützung nicht angerechnet, soweit der Verdienst in einer Kalenderwoche 20 % desjenigen Betrages nicht übersteigt, den der Arbeitslose bei voller Arbeitslosigkeit an Unterstützung einschließlich der Familienszuschläge für die Kalenderwoche beziehen würde. Der Mehrverdienst wird zu 50 % angerechnet.“

FACHBLATT DER MALER

ZEITSCHRIFT ZUR FÖRDERUNG DER HANDWERKLICHEN WERTARBEIT IN FARBE, FORM UND RAUM

Anregungen, Belehrungen in Wort und Bild. Fachtechnik, Materialkunde. Der sichere Weg zur künstlerischen Form in Farbe und Raum

Monatlich 1 Heft mit starkem Textteil u. 7 oder mehr farbig. Tafeln. Illustrationen. Beilage mit Meinungsaustausch und fachtechnischen Mitteilungen

Bestellungen nehmen unsere Filialverwaltungen entgegen!

Diese Vorschrift ist — abgesehen von den Prozentsätzen — wörtlich den Vorschriften der früheren Verordnung über die Erwerbslosenfürsorge entnommen. In der Erwerbslosenfürsorge wurde nun der Begriff der „Gelegenheitsarbeit“ ausgelegt als „Arbeit von weniger als einer Woche“. Damit wurde hinausgegangen über den Begriff der „vorübergehenden Dienstleistungen“, die in der Krankenversicherung (§ 188 RVO, Bekanntmachung vom 17. November 1913) von der Krankenversicherungspflicht befreit sind. Denn hier gilt die Befreiung bei vorübergehenden Dienstleistungen, die von arbeitslosen Lohnarbeitern verrichtet werden, nur, wenn sie auf „höchstens drei Arbeitstage“ beschränkt sind.

Es ist wohl anzunehmen, daß der Begriff der „Gelegenheitsarbeit“ in der Arbeitslosenversicherung der bisherigen Rechtsübung angepaßt wird. Tatsächlich wird dieser Begriff dann identisch mit dem Begriff „unständige Beschäftigung“ im Sinne des § 441 RVO, wonach „unständig“ eine Beschäftigung ist, die auf weniger als eine Woche entweder nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegt oder im voraus durch den Arbeitsvertrag beschränkt ist. Nach § 128 des Gesetzes über Arbeitslosenversicherung fällt auch die von der Reichsversicherungsordnung für die unständig Beschäftigten vorgesehene Krankenversicherungspflicht fort, wenn unständig Beschäftigten die Arbeitslosenunterstützung in voller Höhe oder nach § 112 um weniger als die Hälfte gekürzt beziehen. Die Beitragsleistung erfolgt dann, ebenso wie für die andern Arbeitslosen, durch die Reichsanstalt.

Kolizei und Gerichte

Haftung bei Schädigung durch Starkstromleitung. Nach mehr als zweijähriger Dauer wurde die Klage des Kollegen D. in Essen gegen die Reichsbahngesellschaft vom Reichsgericht zugunsten des Kollegen D. entschieden. D. war als Maler mit dem Anstreichen eines Stellwerks beschäftigt, wobei er mit einer Starkstromleitung, die also solche nicht erkennbar war, in Berührung kam und körperlichen Schaden erlitt. Neben den Leistungen der Unfallversicherung machte D. bei der Reichsbahngesellschaft einen Anspruch auf Schadenersatz geltend, der in allen Instanzen — Landgericht Essen, Oberlandesgericht Hamm und Reichsgericht — als berechtigt anerkannt wurde. In den Entscheidungsgründen des Reichsgerichts heißt es, daß nach der tatsächlichen Annahme des Berufungsgerichts die fragliche Starkstromleitung als solche nicht erkennbar war. Eine Warnung wegen der gefährbringenden Nähe der Starkstromleitung ist ebenfalls nicht ergangen. Die Verantwortung für den Unfall kann auch nicht dem Meister des Verrüstsatzes zugeschoben werden, da auch ihm die Gefährlichkeit der Anlage unbekannt blieb. Der Meister wie auch sein Gehilfe mußten nach Lage der Dinge den in Frage kommenden Draht als eine gefahrlose Leitung ansehen. Somit lag auch für sie keine Verantwortung vor, sich Aufklärung zu verschaffen. Als allein schuldig ist somit die Reichsbahngesellschaft zu erklären.

Der Kollege D. hat demnach Anerkennung seines Anspruches gefunden. Der körperliche Schaden wird damit aber nicht behoben. Vorbeugen ist immer besser als heilen, weswegen bei Arbeiter in der Nähe von Starkstromleitungen nicht genug zur Vorsicht gemahnt werden kann.

Gewerbe- und soziale Hygiene

Ein Ausschuss zur Bekämpfung gewerblicher Lärm- und Schwingungsbeschädigung ist am 29. November 1927 von der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene gegründet und der Vorsitz dem Berliner Ohrenarzt, Herrn Sanitätsrat Dr. A. Peyer übertragen worden. Entsprechend der Organisation der Gesellschaft bildet der Ausschuss eine Arbeitsgemeinschaft der an der Bekämpfung der gewerblichen Lärm- und Schwingungsbeschädigung interessierten Kreise der medizinischen und technischen Wissenschaft, der Behörden, Arbeitgeber, Gewerkschaften und der Träger der sozialen Versicherungen. Als nächste Aufgaben sollen sofort in Angriff genommen werden: 1. Ausarbeitung eines Lärmmerkblautes; 2. Bearbeitung von Anschauungsmaterial zu Aufklärungszwecken; 3. Festlegung einheitlicher ohrenärztlicher Untersuchungsmethoden; 4. wissenschaftliche

Begutachtung von Dampfvorrichtungen und von Erfindungen zum Ertrag ärmender Arbeitsmänner durch Lärm- und Schwingungsbeschädigung. Instruktion erbeten an Geschäftsstelle der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene, Frankfurt a. M., Viktoria-Allee 9.

Fachliterarisches

„Maler-Lehrling“ Nr. 12. Die erste Seite bringt der Sonnenwende gewidmetes Gedicht, an dem sich der Sinn des Gedichtes entsprechend zeigt. In dem Artikel „Technische und geistige Neuerungen“ sind ebenfalls Abbildungen angeführt. Als eine Fortsetzung des Artikels „Der organisatorische Aufbau einer Filiale“ in Nummer 11 des „Maler-Lehrling“ ist die Abhandlung „Bezirksleitungen, Zusammenfassung und Aufgaben“ gerade größtes Interesse verdient der Artikel „Zum Verdingungsgesetz der Lehrlinge“. Auch ein kleiner Aufsatz von Jungkollegen F. R. C. Stuttgart: „Warum ich Lehrling“ wird gern gelesen werden. Ein Weihnachtsartikel von O. Skupin, Braunschweig, zeigt treffend die Lage vieler Lehrlinge auf. Der Artikel „8 Millionen Werkschaffter“ kündigt von dem lebhaften Aufstieg der Werkschafften. Diefem „Maler-Lehrling“ liegen wieder Vorlagenfaheln bei, die eine kurze Besprechung erfahren. Der Abschnitt „Aus dem Berufe“ ist diesmal besonders reichhaltig, ebenso sollten die Berichte aus den Jugendabteilungen Beachtung finden.

Fachliteratur

Preisanschreiben des Fachblattes der Maler. Für künstlerisches, zugkräftiges Werbematerial, das die kulturelle und soziale Befreiung des Verbandes der Maler, Lackierer, Anstreicher, Läufer und Weißbinder treffend zum Ausdruck bringt, werden Entwürfe gefordert. Das Plakat kommt für Innerräume zum Aushängen und soll auf die Größe, die unser Verband der Maler gewährt, hinweisen. Bild und Schrift müssen ein untrennbares Ganzes bilden, die kurze, zwingende Formulierung des Textes bleibt den Künstlern überlassen. Die erforderlichen Unterlagen hierfür stehen den Bewerbern kostenlos zur Verfügung. Weitere Textaufnahme ist am Fuße des Plakats eine etwa 5 bis 8 cm hohe, 50 cm breite (Plakabreite), dunkelfarbene Fläche anzuordnen. Die Entwürfe sind in der Größe 50 x 75 cm Hochformat farbig darzustellen. Die Anzahl Farben ist unbeschränkt.

Für Preise stehen 2500 M zur Verfügung und zwar 1. Preis 1000 M, 2. Preis 600, 3. Preis 400, 4. Preis 300, 5. Preis 200 M.

Der Verband ist zum Ankauf weiterer Entwürfe bereit. Alle preisgekrönten und angekauften Arbeiten geben allen Rechten in den Besitz des Verbandes über. Es ist absichtlich, die in engerer Wahl gelangenden Entwürfe mit dem Einverständnis der Künstler anzustellen. Die ausstehenden Entwürfe werden sofort nach Entscheidung beziehungsweise nach Schluß der Ausstellung den Verfassern freigestellt.

Das Preisrichteramt übernehmen die Herren: A. M. G. vom Bund deutscher Gebrauchsgestalter, Professor D. Heide, Fred Hendrick, zwei Vorstandsmitglieder und der Schriftführer des Fachblattes der Maler. Die Entscheidung des Preisgerichts erfolgt etwa bis 20. Februar 1928; sie ist endgültig und unanfechtbar. Das Preisgericht kann durch Zuwahl ergänzt werden, es ist auf alle Fälle beschlußfähig.

Entwürfe mit Kennwort, Anschrift und Kennwort in geschlossener Umschlag sind ungerollt bis zum 1. Februar 1928 letzter Termin Postaufgabestempel gleichen Datums, beim Verband der Maler, Hamburg 36, Alter-Terrasse 10, einzureichen.

Literarisches

Fruchtbarkeit und Vermehrung. Von Prof. Dr. G. E. Schmidt (Haeckel-Schmidt). 96 Seiten mit 38 Abbildungen in Ganzleinen 2 M., broschiert 1,50 M. Urania-Verlagsgesellschaft m. b. H., Jena: 1. Ausgabe des Jahrganges 1927/28. Die Fruchtbarkeit, Geburtenregelung, Nationalisierung des Menschseins sind Themen, die heute in allen Kulturländern mit größter Sorge diskutiert werden. Zur Erklärung des Lebens zu beobachtenden Geburtenrückganges sieht man physiologische und soziale Ursachen herbei, und diese mögen in weiteren Zusammenhang auch wirklich mehr oder weniger in Betracht kommen. Schmidt, der bekannte Direktor des Ernst-Haeckel-Museums in Jena, führt das Thema noch einen Schritt tiefer in die Biologie hinein. In seinem lebendig und klar geschriebenen Buch „Fruchtbarkeit und Vermehrung“ erbringt er den Nachweis, daß der Geburtenrückgang ein erbgenetischer Vorgang ist, überall da eintritt, wo eine Überbevölkerung in Frage kommt. Das zeigt sich, wie an zahlreichen, höchst interessanten Beispielen erläutert und illustriert wird, sowohl im Tier- und Pflanzenreich, aber auch beim Menschen.

Urania. Kulturpolitische Monatshefte über Natur und Gesellschaft, mit den ständigen Beiliegern „Sozialer Welterden“, „Der Welt“, der „Reiseberichte“ und den „Vierteljahrberichten“. Der Welt, der Reiseberichte und der „Vierteljahrberichten“ beiliegenden Buchbeilagen: Urania-Verlagsgesellschaft m. b. H., Jena: 1. Ausgabe des Jahrganges 1927/28. Die Urania, ein in der Naturwissenschaft und technischen Zweige behandeltes, reichhaltiges, weitverbreitetes Heftlein über das „Weltbild“ im Dezember des 4. Jahrganges der „Urania“. Eine Schilderung der Erscheinungsweise unserer Erde im Winter von Hermann Drechsler. Außerst lehrreiche und schöne Originalaufnahmen des Verfassers begleiten in großer Zahl den Text. Durch eine Eisenplatte führt Bergingenieur W. Kohn den Leser, um ihm die Gewinnung des Kobaltens und die Vorbereitung zur Herstellung des Stahls zu zeigen. In Waldreichtum Nordost-Europas zeigen Aufnahmen aus Schweden, Dr. Anna Siemsen weist auf das Lebenswert von London, einer der ersten protestantischen Dichter, hin. Dem zeitgemäßen Problem der Revolution über die Welt befaßt sich Dr. Julius Eisenstädter. Die Notizen über „Amerikas Wissenswerte“ bringen wie immer, die Reue aus Natur und Leben in Wort und Bild. Praktische Naturaufnahmen schmücken den Text. Des „Arbeiterbildes“ Natur-Schönheits-Beilagen des „Sonnenwende“ illustriert das Inhaltsverzeichnis.

Arbeiter und Reich. Als Arbeiterdelegierter in Rußland. Zweite Arbeiterdelegation 1926. Druck und Verlag der Hamburger Buchdruckerei und Verlagsanstalt Auer & Co., Hamburg. Preis 30 M.

Vom 25. bis 31. Dezember ist die 52. Beitragswoche. Vom 1. bis 7. Januar ist die 1. Beitragswoche.